

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 73 (1995)
Heft: 7-8

Rubrik: Medizin

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Jahr) unter Berücksichtigung eines bestimmten Zinssatzes aufgebraucht sein wird.

Versicherungsgesellschaften müssen neben dem Zinssatz noch mit einem gewissen Risiko rechnen. In Ihrem Fall besteht das Risiko für die Versicherung darin, dass Sie über 90 Jahre alt werden. Aus diesem Grunde rechnen Versicherungsgesellschaften mit einer sehr konservativen (d.h. niedrigen) Verzinsung. In Ihrem Fall beträgt sie zwischen 3 und 3,5%.

Eine Alternative besteht in der Anlage des gleichen Kapitals bei einer Bank. Dies hat den Vorteil, dass man Ihnen einen höheren Zinssatz anbieten kann. Wenn wir annehmen, dass Ihnen die Bank 5% Durchschnittszins offeriert, was realistisch sein dürfte, reichen die Annuitäten für 20 Jahre. Der Nachteil besteht allerdings darin, dass die Fortzahlung nach dem Verbrauch des Kapitals aufhört.

Für Sie ist wesentlich, wie sehr Sie auf die Zusatzrente von Fr. 2000.– neben AHV, einer allfälligen Witwenpension der ehemaligen Arbeitgeberfirma Ihres Ehemannes und der Rente aus der am 1. Dezember 1994 abgeschlossenen Versicherung angewiesen sind. Ich nehme an, dass Sie die für die Erhöhung erforderlichen Fr. 300 000.– verfügbar haben. Falls das bisherige Renteneinkommen zur Bestreitung des «normalen» Lebensunterhalts ausreicht, haben Sie mit diesen Fr. 300 000.– ein ausreichendes Polster für unvorhergesehene Fälle.

Ich würde Ihnen raten, von mindestens drei Banken eine Gegenofferte zum Vorschlag der Versicherungsgesellschaft einzuholen, bevor Sie sich entscheiden.

Dr. Emil Gwalter

Recht

Wann sind Kinder unterstützungspflichtig?

Meine Schwester ist verheiratet und hat vier Kinder, von denen zwei ebenfalls verheiratet sind. Der Mann meiner Schwester wurde wegen einer Streifung früh pensioniert. Dies belastete ihn so sehr, dass er zu trinken begann und immer wieder hospitalisiert werden musste. Meine Schwester geriet dadurch in finanzielle Schwierigkeiten, die trotz Unterstützung der Gemeinde nicht gedeckt werden können. Nun meine Frage: Können die Kinder zum Mittragen der Kosten verpflichtet werden, was sie jedoch stark belasten würde?

Ich nehme an, dass der Mann Ihrer Schwester die Leistungen der Sozialversicherungen, die ihm zustehen (Renten von der IV und Pensionskasse, allfällige Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen), bereits beansprucht hat. Genügen diese Leistungen nicht, so ist Ihre Schwester als Ehegattin in erster Linie unterhaltspflichtig. Kinder sind aber unterstützungspflichtig, sobald der Vater ohne diesen Beistand in Not geraten würde. Der Unterstützungsberechtigte hat Anspruch auf das, was zu einem Lebensunterhalt erforderlich ist. Dazu gehören neben Nahrung, Kleidung usw. auch die ärztliche Betreuung und die Anstaltsbehandlung. Auch wer seine Notlage selbst verschuldet hat, kann Unterstützung beanspruchen, ausser wenn er mit gutem Willen sich selbst erhalten könnte, dies jedoch böswillig unterlässt. So hat das Bundesgericht bei einem arbeitsunfähigen Drogensüchtigen die Berechtigung zur Unterstützung bejaht.

Der Pflichtige hat zu leisten, was seinen Verhältnissen angemessen ist. Eine Einschränkung, nicht aber eine wesentli-

che Verschlechterung der bisherigen Lebenshaltung ist für das unterstützungspflichtige Kind und seine Familie zumutbar. Diese Umschreibung zeigt, dass die Bemessung des Unterstützungsbeitrags aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu erfolgen hat.

Kommt das Gemeinwesen für den Unterhalt des Unterstützungsberechtigten auf, so geht der Unterstützungsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über. Nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorger sollen die Verwandtenbeiträge nur dann eingefordert werden, wenn es stossend wäre, darauf zu verzichten. Diese Richtlinien, woran jedoch die Fürsorgebehörden nicht gebunden sind, empfehlen somit eine zurückhaltende Geltendmachung des Unterstützungsanspruchs.

Dr. iur. Marco Biaggi

Medizin

Hüftoperation bei Diabetes

Ich (70) bin Diabetiker und nehme pro Tag drei Tabletten. Nun sollte ich eine Hüftoperation vornehmen lassen. Beeinflusst diese meine Krankheit?

Diabetes (Zuckerkrankheit) ist allen Fortschritten in der Medizin zum Trotz immer noch eine ernsthafte Gesundheitsstörung. Durch Einhalten einer angepassten Diät und Zuckertabletten oder Insulinspritzen können aber die schlimmen, zum Teil sehr einschränkenden Langzeitschäden verhindert oder zumindest hinausgezögert werden. Ihr Arzt hat sich entschieden, vorläufig mit Diät und Tabletten zu behandeln, weil offenbar Ihr Zucker damit gut unter Kontrolle ist.

AL LIDO RESIDENZA

Uebrigens

wenn Sie sich nach einer ausgefüllten

Freizeit

sehen, bieten wir Ihnen den passenden Rahmen, um sich sportlich und kulturell zu betätigen.

Das Wohnungs- und Dienstleistungsangebot unserer Seniorenresidenz steht in einem ausgewogenen Preis-/Leistungsverhältnis.

Gerne informieren wir Sie über die aktuelle Wohnungssituation und die Wartelistebedingungen.

Name _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

ZL

Coupon bitte einsenden an:
Residenza Al Lido, Via della Posta 44
6600 Locarno, Tel (093) 31 03 43
Fax (093) 31 89 05

Natürlich bedeutet jeder operative Eingriff eine vorübergehende Mehrbelastung für den Zuckerstoffwechsel. Auf der anderen Seite stehen heute verschiedene schonende Narkoseverfahren zur Verfügung. Die Operation an der Hüfte ist zudem in den Händen eines erfahrenen Chirurgen zu einem (im guten Sinne) alltäglichen Eingriff geworden, so dass Sie sich darüber wirklich keine Sorgen zu machen brauchen. Ihre Blutzuckereinstellung wird nämlich nie so genau kontrolliert und wenn nötig korrigiert wie bei einer Operation im Spital. Ich wünsche Ihnen die notwendige Zuversicht für den geplanten Hüfteingriff.

Vollnarkose bei Leistenbruch

Mein Hausarzt diagnostizierte vor einigen Monaten einen Leistenbruch. Er empfahl mir eine sofortige Operation, zu der ich mich jedoch nicht entschliessen konnte. Ist eine solche Operation ein Muss? Stellt ein eingeklemmter Bruch eine grosse Gefahr dar? Da ich bereits 77 Jahre alt bin, stelle ich mir auch die Frage, ob eine Total-Anästhesie keine nachteiligen Folgen hat.

Aus Ihrer Schilderung schliesse ich, dass Sie der diagnostizierte Leistenbruch nicht wesentlich stört, sind

doch seit der Untersuchung beim Hausarzt bereits einige Monate vergangen. Ob ein Leistenbruch überhaupt operiert werden soll, hängt einerseits vom lokalen Befund, andererseits von der Einstellung des Betroffenen ab. Etwas vereinfacht könnte man sagen: Je grösser die Bruchöffnung, desto weniger besteht die Gefahr einer Einklemmung, und es muss daher nicht sofort operiert werden. Es kann aber auch bedeuten, dass mit der Zeit recht ausgedehnte Darmabschnitte in den Bruchsack vordrängen, was dann die Operation nahelegt.

Ich sehe immer wieder – vorwiegend ältere – Männer in meiner Praxis, die lange zuwarten, bis die Grösse des Bruches und der damit verbundene schmerzhaft Druck sie dazu bringt, ärztliche Hilfe zu beanspruchen. Zu diesem Zeitpunkt stellt dann auch das gelegentlich noch verwendete Bruchband keine befriedigende Lösung mehr dar.

Die Operation eines Leistenbruchs erfolgt heute nur noch ausnahmsweise in Vollnarkose. Das beste Verfahren stellt meines Erachtens die Spinalanästhesie (Schmerzausschaltung vom Rückenmarkskanal) oder in ausgewählten Situationen sogar die örtliche Betäubung in der Leiste dar. *Dr. med. Peter Kohler*

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Ergänzungsleistung

Können Sie mir sagen, warum ich nur 75 Franken Ergänzungsleistung erhalte? Ich habe ein Vermögen von Fr. 36 000.– und bekomme Fr. 1500.– AHV-Rente. Wie berechnet man so etwas? Muss man für die Ergänzungsleistung immer noch Fr. 20 000.– stehen lassen? Und was geschieht, wenn man sie brauchen muss?

Gerne versuche ich, Ihre Fragen zu beantworten, soweit dies anhand Ihrer Angaben möglich ist.

Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistung (EL):

Der Anspruch auf EL wird berechnet, indem

1. die nach dem Gesetz zulässigen Ausgaben sowie der im Einzelfall gewährleistete Lebensbedarf (= «EL-Einkommengrenze») zusammengerechnet und

2. alle Einnahmen und der anrechenbare Vermögensanteil abgezogen werden.

Können die Ausgaben und der «Lebensbedarf» mit den Einnahmen und dem anrechenbaren Vermögen nicht gedeckt werden, so wird die Differenz als monatliche Ergänzungsleistung ausbezahlt.

Anhand Ihrer Angaben kann die Berechnung des EL-Anspruchs nicht verbindlich beurteilt werden. Ich nehme an, dass Ihr EL-Anspruch vor noch nicht allzu langer Zeit berechnet worden ist. Bei der von Ihnen angegebenen AHV-Rente und Ihrem Vermögen ist eine EL von 75 Franken im Monat möglich, sofern Sie beispielsweise einen geringen Mietzins von ca. 4000 bis 4350 Franken (ohne Nebenkosten) im Jahr bezahlen müssen oder wenn Sie keine Krankenkasse hätten. Wenn sich seit Ihrer EL-Anmeldung der Mietzins oder die Prämien für die «allgemeine» Grundversicherung bei der Krankenkasse erhöht haben, dann können Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes – im Kanton Bern «Gemeindeausgleichskasse» genannt – eine entsprechende Überprüfung Ihrer EL veranlassen.

Wieviel Vermögen dürfen EL-Berechtigte verwenden?

Die EL ist eine zusätzliche Leistung an Versicherte, welche trotz Renten der AHV oder IV nicht über die Mittel zur Deckung des gesetzlich gewährleisteten Lebensbedarfs verfügen. Wer solche Leistungen bezieht, kann seine Mittel für den Lebensunterhalt grundsätzlich frei einsetzen. Um den EL-Berechtigten einen Anreiz zum Sparen zu geben, wird das Vermögen bei der EL nur teilweise angerechnet. Die Berechnung erfolgt in der Weise, dass

«HEIMELIG» Pflegebetten

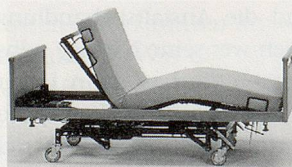
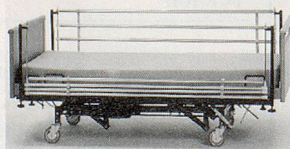
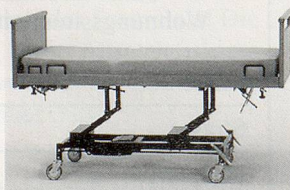
8274 Tägerwilten
Tel. 072 - 69 25 17

Vermietung und Verkauf zu günstigen Konditionen

- Pflegebetten
- Bett/Nachttisch
- Patientenlift
- Transport/Ruhesessel
- weitere Hilfsmittel

Unsere Stärke:
Wir liefern schnell, prompt und zuverlässig

Pflegebett



Transport-/Ruhesessel

